



GEMEINDE  
KAUNS  
BEZIRK LANDECK

Kauns, am 14.07.1993

H U N D S T E U E R O R D N U N G

D E R G E M E I N D E K A U N S

=====

Der Gemeinderat von Kauns hat in der Sitzung vom 12.07.1993 auf Grund des § 15 Abs. 3 Z.3 des Finanzausgleichgesetzes 1985, BGBl. 544/84, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBL. Nr. 3/1980 folgende Hundesteuerordnung beschlossen.

§ 1 Steuerpflicht

(1) Wer in der Gemeinde einen über 3 Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Der Nachweis, daß ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.

(2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hund gilt der Haushaltsvorstand bzw. Betriebsinhaber. Als Haltung von Hunden gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder Probe.

§ 2 Höhe und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird jeweils für das laufende Haushaltsjahr erhoben und ist binnen einem Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides zu Zahlung fällig.

(2) Die Höhe der Steuer beträgt pro Jahr pro Hund S 400,--.

§ 3 Steuerbefreiungen

(1) Hunde die zum Schutz oder zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind, sowie Sanitätshunde sind von der Steuer befreit.

(2) Über Antrag wird Steuerfreiheit gewährt für:

Diensthunde staatlicher, oder gemeindlicher Dienststellen deren Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden;

Diensthunde des beeideten Forst- und Jagdaufsichtsdienstes in der erforderlichen Anzahl, sofern sie die entsprechende Eignungsprüfung nachzuweisen vermögen;

Wachhunde - gelten Hunde, die ständig zum Bewachen von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, von Magazinen, Lagerräumen, Lagerplätzen oder ähnlichen Betriebsstätten oder von Gebäuden, die mehr als 250 Meter in der Luftlinie vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt sind, verwendet werden.

Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 4 Meldepflicht und Auskunftspflicht

(1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen zu versteuernden Hund in Pflege nimmt oder mit einem solchen zuzieht, hat ihn binnen 2 Wochen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde sind binnen 2 Wochen nach Ablauf des 3. Monats zu melden.

(2) Ebenso ist jeder Hund, der veräußert worden, abhanden gekommen oder verendet ist, binnen 2 Wochen bei der Gemeinde abzumelden. Die Veräußerung unter Angabe des Names und der Anschrift des Erwerbers.

(3) Die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände bzw. Betriebsinhaber sind zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 8 Strafbestimmungen

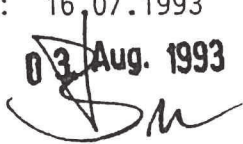
Zuwiderhandeln gegen diese Hundesteuerordnung werden nach den Bestimmungen der TLAO von der Bezirkshauptmannschaft geahndet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hundesteuerordnung tritt mit 01.01.1994 in Kraft.

angeschlagen am: 16.07.1993

abgenommen am: 03. Aug. 1993



Der Bürgermeister



NEURURER Peter